

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt

## Schwerin

Datum: 2016-11-22

Dezernat/ Amt: II / Fachdienst Kämmerei,  
Finanzsteuerung  
Bearbeiter/in: Riemer, Daniel  
Telefon: 545 – 1306

### Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00897/2016

öffentlich

### Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung  
Hauptausschuss  
Ausschuss für Finanzen  
Hauptausschuss  
Stadtvertretung

### Betreff

Optionserklärung gem. § 27 Abs.22 S. 3 UStG

### Beschlussvorschlag

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Erklärung der Landeshauptstadt Schwerin gegenüber dem Finanzamt Rostock, vorbehaltlich eines etwaigen Widerrufs, für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführte Leistungen weiterhin nach § 2 Absatz 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung abzugeben.

### Begründung

#### 1. Sachverhalt / Problem

Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 wurde eine „Neuregelung der umsatzsteuerlichen Unternehmereigenschaft der Öffentlichen Hand“ in Form des neuen § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) eingeführt. Der deutsche Gesetzgeber hat hiermit Vorgaben des EU-Rechts (Artikel 13 Abs.1 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie) in nationales Rechts umgesetzt und damit einen Paradigmenwechsel bei der Besteuerung der juristischen Person des öffentlichen Rechts (jPdöR) eingeleitet.

Nach der Gesetzesänderung werden jPdöR grundsätzlich als Unternehmer behandelt. Für die Frage der Umsatzsteuer ist es daher künftig nicht mehr relevant, ob ein Betrieb gewerblicher Art vorliegt oder nicht.

Mit Einführung des § 2b UStG erfolgt somit eine Umkehr der Betrachtung und Prüfung der Umsatzbesteuerung der Landeshauptstadt Schwerin, da die Stadt nunmehr mit allen ihren Leistungen umsatzsteuerpflichtig wird. Ausnahmen hiervon regelt der neue § 2b UStG.

Die Prüfung der Auswirkungen des § 2b UStG ist sowohl personal- als auch zeitintensiv.

Neben der Fragestellung, welche Leistungen zukünftig der Umsatzbesteuerung zu unterwerfen sind, bedarf es der Prüfung der haushaltsmäßigen Auswirkungen sowie der organisatorischen, dv-technischen und personellen Umsetzung. In diesem Zusammenhang wird es notwendig, bestehende Verträge auf ihre rechtliche Grundlage, Laufzeit und zu leistendes Entgelt zu überprüfen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass diese Leistungen auch zukünftig als nicht umsatzsteuerbare hoheitliche Leistungen ausgeführt werden können und bei dem Empfänger eine Umsatzsteuerbelastung nicht zu zusätzlichen Kosten führt.

Mit einer Detailprüfung der Auswirkungen kann erst nach Vorlage des Anwendungsschreibens des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) begonnen werden. Da dieses derzeit noch nicht vorliegt, kann mit der abschließenden Prüfung und Bewertung nach aktuellem Stand nicht vor Ende 2017 gerechnet werden.

Das Gesetz enthält eine Übergangsfrist, die die Beibehaltung des alten Rechts längstens bis zum 31.12.2020 ermöglicht. Die Ausübung dieser Option ist bis zum 31.12.2016 und nur durch schriftliche Erklärung der Landeshauptstadt Schwerin beim Finanzamt Rostock möglich.

Da die Prüfung bis zu diesem Datum noch nicht abgeschlossen sein wird und die Anwendung des § 2b UStG zum 01.01.2017 ohne Vorliegen des Anwendungsschreibens nicht umsetzbar ist, soll daher die beigefügte Erklärung nach § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG – wie auch die deutlich überwiegende Anzahl der anderen Kommunen – durch die Landeshauptstadt Schwerin gegenüber der Finanzverwaltung abgegeben werden.

Sollte sich im Laufe des weiteren Prüfverfahrens herausstellen, dass die abgegebene Optionserklärung widerrufen werden soll, wird hierzu aufgrund der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Haushaltsplanung und Haushaltsbewirtschaftung eine gesonderte Vorlage zur Beschlussfassung eingebracht werden.

Dieser Fall kann nur dann eintreten, wenn sich aus der vorfristigen Anwendung des neuen Rechts über alle dann steuerlich zu behandelnden Sachverhalte ein positiver Effekt für den Haushalt ergibt. Darüber hinaus muss der Effekt dann so groß sein, dass der zu erwartende Mehraufwand kompensiert werden kann.

## **2. Notwendigkeit**

Frist zur Abgabe der Erklärung!

## **3. Alternativen**

Unter der Voraussetzung, dass das aus städtischer Sicht zwingend erforderliche Anwendungsschreiben noch nicht vorliegt, wird keine Alternative gesehen!

## **4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien**

keine

## **5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz**

keine

## **6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität**

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja/nein

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

--

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

--

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes (inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

## **über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr**

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: --

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: --

**Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:**

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

**Anlagen:**

Optionserklärung gemäß § 27 Absatz 22 Satz 3 UStG

gez. Dr. Rico Badenschier  
Oberbürgermeister